

**Postulat Britschgi Nadia und Mit. über tatsächlichen Synergiegewinn von organisatorischer und räumlicher Zusammenlegung von Obergericht und Verwaltungsgericht (P 850) (P 850). Eröffnet am: 22.02.2011 Finanzdepartement i. V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Am 17. Juni 2007 haben die Luzernerinnen und Luzerner die totalrevidierte Kantonsverfassung (KV) angenommen. § 63 Abs. 1 KV bezeichnet das Kantonsgericht als oberste gerichtliche Behörde. Die Vernehmlassungsvorlage zu den Entwürfen von Gesetzesänderungen zur Schaffung eines Kantonsgerichtes und zu weiteren Organisationsänderungen im Gerichtswesen des Kantons Luzern vom 21. August 2011 sieht die rechtliche Zusammenführung des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts zu Beginn der Amtsperiode 2013-2017 vor.

Die Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Entwurf einer neuen Kantonsverfassung (B 123) vom 22. November 2005 führt zu § 63 Absatz 1 KV aus, dass die Schaffung eines Kantonsgerichtes zum Zweck habe, die Justiz als Ganzes zu stärken. Im Verkehr mit den anderen obersten Behörden, insbesondere bei der Berichterstattung und der Ausübung des Antragsrechtes im Kantonsrat (§ 65 Abs. 2 und 3 KV), solle die Gerichtsbarkeit mit einer Stimme auftreten. Die Schaffung eines einzigen höchsten Gerichtes liege somit im staatsrechtlichen Zusammenwirken der Behörden des Kantons begründet (vgl. § 29 Abs. 3 KV). Die einfache und überschaubare Behördenstruktur sei daher von staatspolitischer Bedeutung. Der Verfassungsgeber ging ausserdem davon aus, dass die Zusammenführung von Obergericht und Verwaltungsgericht Vorteile für die Leitung der Gerichtsverwaltung und Effizienzsteigerungen mit sich bringen. Mit § 63 Abs. 1 KV ist damit gestützt auf diese Überlegungen die organisatorische Zusammenlegung des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts zum Kantonsgericht unter einer einzigen Führung zwingend vorgegeben.

Heute bilden das Obergericht und das Verwaltungsgericht zwei separate Organisationseinheiten mit jeweils eigener Führung und Verwaltung. Am Obergericht bilden zwei Mitglieder des Gerichts (Obergerichtspräsidentin und -vizepräsident) und die Generalsekretärin die Geschäftsleitung. Die Verwaltungskommission des Verwaltungsgerichts besteht aus den Präsidenten der drei Gerichtsabteilungen und der Kanzleichefin. Es liegt auf der Hand, dass die Zusammenlegung der Gerichte eine Verschlinkung der Führung ermöglicht. Es werden insgesamt weniger Mitglieder des künftigen Kantonsgerichtes von Führungsaufgaben in Anspruch genommen. Die Entlastung bewirkt eine grössere zeitliche Verfügbarkeit der Richter und Richterinnen für die Rechtsprechung. Angesichts der zunehmenden Geschäftslast und der Komplexität der sich stellenden Fragen gewährleistet dieser Synergiegewinn weiterhin die hohe Qualität der Rechtsprechung des obersten Gerichts. Zudem ermöglicht die Zusammenlegung einen flexibleren Einsatz der Richterinnen und Richter je nach Spezialisierung und Knowhow. Das Gleiche gilt für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die gemäss Vernehmlassungsvorlage im Rahmen ihrer Karriere auch ihre Kompetenzen in verschiedenen Rechtsgebieten erweitern können. Das erhöht die Motivation und Attraktivität dieses Berufes. Schliesslich lassen ein flexiblerer Personaleinsatz der zentralen Dienste (Kanzlei, Informatik und Finanzwesen) und eine Vereinheitlichung der Gerichtsverwaltung eine Effizienzsteigerung erwarten.

Die räumliche Zusammenlegung des Kantonsgerichtes führt zu wesentlichen Raumsynergien. Die Zugangskontrolle, die Gerichtssäle mit den dazugehörigen Nebenräumlichkeiten wie Wartezonen, Anwaltszimmer, Pausenräume usw. können gemeinsam genutzt und die Bibliothek gemeinsam bewirtschaftet werden. Zudem kann eine technisch optimale Sicherheit eingerichtet werden, welche in den bestehenden Gebäuden aus räumlichen Gründen nur unbefriedigend bewerkstelligt werden konnte.

Das Obergericht und das Verwaltungsgericht sind derzeit an drei Standorten in der Stadt Luzern untergebracht. Das künftige Kantonsgericht wird dadurch in den täglichen Arbeitsabläufen erheblich beeinträchtigt sein. Die räumliche Entfernung wird die erhoffte Effizienzsteigerung bei der Gerichtsverwaltung und namentlich in der Personalführung der zentralen Dienste ins Leere laufen lassen, wenn nicht sogar zusätzliche Erschwernis bringen. Ausserdem besteht heute bei beiden Gerichten ein Platzproblem. Die neuen eidgenössischen Verfahrensordnungen im Strafrecht und Zivilrecht (StPO und ZPO) und die Einführung der allgemeinen Rechtsweggarantie führen bei Obergericht und Verwaltungsgericht zu einem Mehraufwand und damit auch zu einem erweiterten Raumbedarf, der ausgehend von der heutigen Raumsituation nur mit zusätzlichen Aussenstandorten abgedeckt werden kann. Es ist offensichtlich, dass damit die Arbeitsabläufe und die Personalführung beträchtlich erschwert werden.

Soll das Kantonsgericht aus der Fusion der beiden obersten Gerichte gestärkt hervorgehen, seine Leistungen effizient erbringen und seine staatspolitische Bedeutung mit einer einfachen Struktur von der Bevölkerung wahrgenommen werden, ist ein neues gemeinsames Gebäude unabdingbar.

Direkt abhängig von einem einzigen und gemeinsamen Gerichtsgebäude für das Kantonsgericht sind das Bezirksgericht Luzern, das Kriminalgericht und das Grundbuchamt Luzern-Ost. Das heutige Obergerichtsgebäude ist ein möglicher Standort für das Bezirksgericht Luzern und das Kriminalgericht. Das Bezirksgericht musste (gleich wie die übrigen Bezirksgerichte des Kantons Luzern) infolge der Justizreform und der neuen eidgenössischen Verfahrensordnungen den Personalbestand erhöhen und deshalb Räume für fünf Mitarbeitende an der Hertensteinstrasse zumieten. Das Kriminalgericht musste aus denselben Gründen neu auf erheblich grösserer Fläche an der Landenbergstrasse untergebracht werden. Dieser Standort genügt als Provisorium, ist aber räumlich für eine Dauernutzung nicht optimal. Mit einer Umnutzung des heutigen Obergerichtsgebäudes für das Bezirks- und Kriminalgericht könnten bauliche Synergien erreicht und dezentrale Mieten gekündigt werden. Wir haben jedoch über die Nachfolgenutzung des Obergerichtsgebäudes noch nicht entschieden. Weiter könnte das Grundbuchamt Luzern-Ost, das heute an drei Standorten (Luzern, Kriens und Hochdorf) seine Dienstleistungen erbringt, im neuen Kantonsgerichtsgebäude zentral untergebracht werden.

Im Planungsbericht des Regierungsrats an den Kantonsrat B 139 vom 12. Januar 2010 über die Immobilienstrategie des Kantons Luzern haben wir Ihnen das Konzept und das Vorgehen für die räumliche Zusammenlegung des Ober- und Verwaltungsgerichts dargelegt. Wir haben für das neue Kantonsgericht die vier möglichen Standorte Ebikon Halte, Ebikon Modula Business Luzern, Mattenhof und Eichwaldstrasse hinsichtlich der Machbarkeit, der Umsetzung der Projektanforderungen, der Kosten und der Terminierung geprüft. Aufgrund dieses Ergebnisses haben wir beschlossen, nur noch die beiden Standorte Mattenhof und Ebikon Halte weiter zu bearbeiten.

Wir mussten im Rahmen der Priorisierung der Hochbauprojekte den Bau eines neuen Kantonsgerichtes auf einen späteren Zeitpunkt (Baubeginn ab 2017) verschieben. Wir werden die Standortevaluation und die anschliessende Sicherung eines geeigneten Grundstücks aber unabhängig von der Verschiebung des Projektes weiterführen. Anschliessend werden wir eine Vorlage an Ihren Rat für die Umsetzung des neuen Kantonsgerichts ausarbeiten und Ihnen bis Ende 2012 oder Anfang 2013 unterbreiten. Diese Vorlage wird eine detaillierte Be-

gründung der Notwendigkeit und der Synergien der räumlichen Zusammenlegung der beiden Gerichte enthalten.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat in diesem Sinn erheblich zu erklären.